

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 01.01.2024**

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Darin enthalten ist die Entsorgung von Papier über die Papiertonne mit einem Volumen von 40 l pro gemeldeter Person auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, die Nutzung der Wertstoffhöfe, die Abholung von Sperrmüll, Kühlgeräten und Altreifen, die Entsorgung von Problemmüll über das Umweltmobil, sowie die private Anlieferung von Grüngut (§ 4 Abs. 4).
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Landkreis betriebenen bzw. zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht oder Volumen.

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für

1.	einen Müllnormeimer	50 l	8,67 €
2.	eine Müllnormtonne	60 l	10,40 €
3.	eine Müllnormtonne	80 l	13,87 €
4.	eine Müllnormtonne	120 l	20,80 €
5.	eine Müllnormtonne	240 l	41,60 €
6.	einen Müllgroßbehälter	1.100 l	190,67 €

Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter nicht, nicht regelmäßig oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack (70 l) 7,00 €.

(3) Für die zugelassene regelmäßige Abfallentsorgung mit Restmüllsäcken anstelle der Restmüllbehälter werden entsprechend dem angemeldeten Restmüllvolumen Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 erhoben.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten organischen Abfällen an den vom Landkreis bestimmten Kompostanlagen

1. ist für Anlieferungen aus einem privaten Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gebührenfrei

2. beträgt für gewerbliche, kommunale und sonstige, nicht unter Ziffer 1 fallende Anlieferungen sowie Anlieferungen aus der Unterhaltung von Sport- oder Grünanlagen

a) bei holzigen Abfällen in gehäckseltem oder losem Zustand

je Kubikmeter 8,00 €

je Tonne 40,00 €

b)	bei Grünabfällen		
	je Kubikmeter		10,00 €
	je Tonne		40,00 €
c)	bei holzigen Abfällen und Grünabfällen vermischt (unabhängig vom Vermischungsgrad)		
	je Kubikmeter		9,00 €
	je Tonne		40,00 €

(5) Für zusätzliche Papierbehältnisse beträgt die monatliche Gebühr für

1.	eine Papiertonne	240 l	2,00 €
2.	einen Papiercontainer	1.100 l	9,15 €

## § 5

### Entstehen-der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungsgebühren im Bring- und Holsystem gemäß §4 Abs. 1, 3 und 5 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 erstmals mit Beginn des angefangenen Kalendermonats. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 ändern. Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 7

### **Aufgabenübertragung**

(1) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG dem Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg übertragen.

(2) Der Verkauf von Restmüllsäcken und die Entgegennahme der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 wird gesondert dem mit der Restmüllabfuhr beauftragten Entsorgungsunternehmen übertragen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 11.12.2019 (Amtsblatt des Landkreises Regensburgs vom 20.12.2019, Nr. 51/2019) außer Kraft.

Regensburg, 18.12.2023  
Landratsamt Regensburg  
Tanja Schweiger  
Landrätin

Az. L 16